

## **A n t r a g**

**der Fraktion der SPD**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 4/5302 -**

**Thüringer Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften,  
Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förde-  
rung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und  
der freien Berufe (Thüringer Unternehmensfördergesetz)**

**Schaffung eines Thüringer Kleinkreditprogramms für  
Existenzgründer und Handwerker**

1. Zur Förderung von Existenzgründern und Handwerkern spricht sich der Thüringer Landtag für die Schaffung eines Thüringer Kleinkreditprogramms aus. Ziel des Programms soll die vereinfachte Gewährung von Krediten in Höhe von 2 000 bis maximal 10 000 Euro an Existenzgründer und Handwerker sein, wobei die Kreditvergabe durch finanzielle Unterstützung des Landes zu günstigen Konditionen (Zinssatz maximal fünf Prozent über dem Leitzins) erfolgen und nicht vom Verwaltungsaufwand der Kredit vergebenden Stelle abhängig sein soll.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Aufstockung des Rahmens für Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen durch das Thüringer Unternehmensfördergesetz dafür Sorge zu tragen und das Notwendige in die Wege zu leiten, um kurzfristig ein Kleinkreditprogramm mit den unter 1. genannten Konditionen für Existenzgründer und Handwerker entstehen zu lassen.

**Begründung:**

Wie im Rahmen der Anhörung zum o.g. Gesetz durch die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Handwerkskammern zu Recht angemerkt wurde, fehlt in Thüringen derzeit die Möglichkeit, Kleinkredite in Anspruch zu nehmen, da die vorhandenen Förderprogramme erst bei möglichen Darlehen in Höhe von 10 000 Euro zu greifen beginnen. Im Rahmen der Entschließung soll die Thüringer Landesregierung zur Nachbesserung der Fördermöglichkeiten in Thüringen veranlasst werden. Neben der Thüringer Aufbaubank könnte die von der Landesregierung bisher zu wenig beachtete Mikrofinanzagentur bei der Umsetzung des Kleinkreditprogramms Aufgaben übernehmen.

Für die Fraktion:

Matschie